

FAQ neue Beitragsrichtlinie

(Stand: 11.08.2022)

1. Warum reformieren wir das Beitragssystem?

Nach mehr als 23 Jahren einer unveränderten Mitgliedsbeitragsstruktur für Stiftungen/Stiftungsverwaltungen möchte der Verband das Beitragssystem für seine Mitglieder weiterentwickeln. Dabei ist das Ziel ein zeitgemäßes, transparentes und weiterhin solidarisches Beitragssystem, das der Professionalisierung und dem Wachstum des Verbandes in den letzten Jahrzehnten Rechnung trägt und den Kernhaushalt für die Zukunft absichert. So wird den wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie den gesteigerten Erwartungen der Mitglieder an ihren Verband Rechnung getragen.

2. Was sind die Ziele der neuen Richtlinie für die Beitragsbemessung?

Ziel ist eine Vereinfachung und eine größere Transparenz des Beitragssystems. Das Beitragssystem soll zudem zeitgemäß sein und ein tragfähiges Fundament für die Arbeit des Verbandes für seine Mitglieder bilden. Zudem muss der Verband der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte Rechnung tragen. Daher legt die neue Beitragsrichtlinie die Anhebung der Beiträge aller Mitglieder fest.

3. Warum wird zum jetzigen Zeitpunkt das Beitragssystem verändert?

Die Beitragsreform des Verbandes dient neben den oben genannten Zielen dazu, den Dienstleistungserwartungen der Mitglieder gerecht zu werden und die strategische Neuausrichtung des Verbandes und Restrukturierung der Geschäftsstelle seit 2021 kontinuierlich umzusetzen. So wird der Verband 2023 in seinem 75. Jubiläumsjahr für die Zukunft gestärkt.

4. Für wen verändern sich die Mitgliedsbeiträge?

Die Mitgliedsbeiträge verändern sich für alle Mitglieder.

Die Beitragsbemessungsgrundlage wird dabei für Stiftungen/Stiftungsverwaltungen nach 23 Jahren erstmalig verändert.

5. Wie verändern sich die Mitgliedsbeiträge?

Einheitliche Beitragsbemessungsgrundlage für Stiftungen sind 3 Promille der Ausgaben für den Satzungszweck p.a. Die bisherige Einteilung in Beitragsgruppen entfällt.

Für spezifische Mitgliedsgruppen gelten Ausnahmeregelungen (spendensammelnde sowie von der öffentlichen Hand abhängige Stiftungen, Sozialträgerstiftungen und Stiftungsverwaltungen, die eine Vielzahl nichtrechtsfähige Stiftungen verwalten).

Der Mindestbeitrag erhöht sich auf 200 Euro p.a.

Der Höchstbeitrag wird auf 50.000 Euro p.a. angehoben.

Für Freunde des Stiftungswesens verändert sich die Beitragsbemessungsgrundlage von der Anzahl der Angestellten zu Umsätzen.

6. Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage für Stiftungen/Stiftungsverwaltungen?

Der Beitrag bemisst sich an einem Berechnungssatz von 3 Promille der Ausgaben für den Satzungszweck p.a.

Für die Ermittlung der Höhe der Ausgaben wird das Durchschnittsbudget der vergangenen drei Jahre herangezogen.

7. Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage für Freunde mit und ohne kommerzielles Interesse?

Für natürliche Personen gilt eine Untergrenze von 600 Euro p.a. Ausgenommen sind Wissenschaftler*innen und Stiftungsgründer*innen, die für max. 2 Jahre eine Mitgliedschaft zum Mindestbeitrag eingehen können.

Für juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, erfolgt die Beitragsbemessung anhand eines Berechnungssatzes von 3 Promille der jährlichen Ausgaben für den Satzungszweck.

Für natürliche und juristische Personen, die mit ihrer Mitgliedschaft kommerzielle Interessen verfolgen, erfolgt die Beitragsbemessung anhand des Umsatzes. Herangezogen werden die letzten drei Jahre des Umsatzes.

8. Wann sollen sich die Mitgliedsbeiträge nach dieser Beitragsreform wieder verändern?

Entsprechend den wirtschaftlichen Gesamtentwicklungen wird die Mitgliederversammlung zukünftig kontinuierlich nach Bedarf über die Beitragsrichtlinie entscheiden.

9. Welche exklusiven Leistungen erhalte ich für meinen Mitgliedsbeitrag?

- Unabhängige kostenlose Beratung rund um die Themen Recht, Steuern und Vermögen.
- Beratung in stiftungsrechtlichen, strategischen Fragen sowie zum Stiftungsmanagement.
- Beratung und Information für Stiftungsgründerinnen und Stiftungsgründer.
- Die Expertinnen und Experten des Verbandes vertreten die Interessen der Stiftungen gegenüber Politik und Verwaltung.
- Fachaustausch und kollegiale Vernetzungsangebote im Rahmen verschiedener Veranstaltungsformate, wie beispielsweise beim Deutschen Stiftungstag, den Arbeitskreisen und darüber hinaus.
- Weiterbildungsangebote der Deutschen Stiftungsakademie zu reduzierten Mitgliederpreisen, teilweise auch exklusiv für Mitglieder.
- Vorlagen, Musterdokumente und fachliche Handreichungen im exklusiven Mitgliederbereich.
- Regelmäßige Informationen in den Verbandsmedien zu aktuellen und spezifischen Themen und Fragestellungen des Stiftungssektors.

- Veröffentlichung von kostenfreien Stellenanzeigen, News und Terminen im Verbandsportal.
- Kommerzielle Verbandsmitglieder (Stiftungspartner) bieten besondere Konditionen (u.a. Vermögensschadens-Haftpflicht, GEMA-Rabatt).

10. Welche Argumente sprechen für eine Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Stiftungen?

- Lobbying für Stiften und gemeinnütziges Stiftungswirken / Interessenvertretung zu allen stiftungsrelevanten und finanz-/gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten.
- Attraktives Netzwerk innerhalb des Stiftungssektors, aber auch zu Stakeholdern anderer gesellschaftlicher Bereiche mit Gelegenheiten zu wertvollem Fachaustausch auf Augenhöhe, ermöglicht nachhaltige Kooperationen und Themensetzung.
- Zugehörigkeit zum / Solidarität im Sektor: Mitgliedsbeiträge größerer Stiftungen ermöglichen auch kleineren, weniger vermögenden Stiftungen Teilhabe am Netzwerk und fördern Stiftungswirken.
- Mitbestimmung/Mitgestalten durch Stimmrecht, u.a. aktive und passive Wahl für Verbandsghremien etc.

11. Wer hat die Kompetenz zur Festlegung neuer Mitgliedsbeitragsrichtlinien?

Die Kompetenz für die Festsetzung der Beitragsrichtlinie für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags liegt laut Satzung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen bei der Mitgliederversammlung (vgl. Satzung § 4 Mitgliedschaft und § 6 Mitgliederversammlung).

12. Wir haben mit früheren Generalsekretären/Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle einen individuellen Mitgliedsbeitrag vereinbart. Warum kann dieser nicht beibehalten werden? Warum ist keine individuelle Vereinbarung mehr möglich?

Das künftige Beitragssystem wird für alle gleichermaßen gelten und transparenten Kriterien folgen. Das gehört auch zur weiteren Professionalisierung mit Blick auf den seit der letzten Beitragsanhebung erheblich gewachsenen Verband.

13. Der Bundesverband war letztes Jahr in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Wie wird sichergestellt, dass die Mitglieder nicht mit höheren Beiträgen finanzielle Probleme auffangen müssen?

Der Bundesverband hat sich letztes Jahr strategisch und organisatorisch neu aufgestellt, eine Restrukturierung durchlaufen und die Geschäftsstelle verkleinert. Erst auf dieser konsolidierten Grundlage haben wir nun ein neues Beitragssystem entwickelt.

14. Entsteht für unsere Stiftung ein höherer Aufwand, wenn der Beitrag sich künftig am Durchschnittsbudget der letzten drei Jahre bemisst? Und wie werden diese Daten erhoben?

Der Mitgliedsbeitrag soll sich künftig für Stiftungen, sowie gemeinnützige juristische Personen, an den tatsächlichen Zweckausgaben bemessen. Dafür ist eine regelmäßige Information zur Entwicklung dieser Ausgaben erforderlich. Die Übermittlung ist künftig über ein schlankes Onlineformular möglich. Ziel ist eine zahlenbasierte Beitragsermittlung (alle drei Jahre Überprüfung der Zweckausgaben bzw. Umsätze; die Mitglieder werden gebeten, die aktuellen Daten der Geschäftsstelle zu übermitteln).

Zudem ist eine satzungsgemäße Zweckaufgabe des Bundesverbandes die Erhebung, Auswertung und Kommunikation von Daten zum Stiftungssektor in Deutschland. Das unterstützen Sie zusätzlich auf diesem Weg.

15. Der Bundesverband fragt insbesondere größere Stiftungen immer wieder zu Förderungen an, z. B. für den Deutschen Stiftungstag, AK-Treffen etc. Ist das mit der Erhöhung der Beiträge alles abgedeckt?

Der Bundesverband strebt mit der neuen Beitragsrichtlinie eine dauerhafte Absicherung des Kernhaushalts an. Abgesehen von künftigen Projekten und großen Investitionen werden auch weiterhin einzelne Veranstaltungen wie insbesondere der Deutsche Stiftungstag nicht über den Kernhaushalt finanziert. Dessen Kosten werden, wie bisher durch die Einnahmen aus den Ticketverkäufen, dem Sponsoring durch Stiftungspartner und Zuwendungen von Stiftungen gedeckt werden. Andernfalls stünde ein Großteil der zu erwartenden Mehreinnahmen der Beitragsweiterentwicklung damit bereits nicht mehr für die genannten strategischen Ziele zur Verfügung.